

SG_GERICHTE EL 2006/30 vom 9. Februar 2007

SG Gerichte, 2007-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_gerichte_EL_2006_30

FR: SG_GERICHTE EL 2006/30 du 9 février 2007

IT: SG_GERICHTE EL 2006/30 del 9 febbraio 2007

Regeste

Art. 56 Abs. 1 ATSG, Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG: Die Sistierung des
Verwaltungsverfahrens kann entgegen der höchstrichterlichen Praxis durchaus die Gefahr
eines nicht wieder gutzumachen Nachteils entstehen lassen, so dass auf eine gegen die
Sistierungsverfügung gerichtete Beschwerde einzutreten ist. Es ist gerechtfertigt, das
EL-Verfahren bis zum Abschluss der Sachverhaltsabklärung im IV-Verfahren der Ehefrau
des EL-Ansprechers zu sistieren, denn es wäre verfahrensökonomisch unsinnig, wenn die
Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des EL-Ansprechers parallel durch die IV-Stelle und durch
die EL-Durchführungsstelle abgeklärt werden müsste (Entscheid des Versicherungsgerichts
des Kantons St. Gallen vom 9. Februar 2007, EL 2006/30).

Volltext

St.Gallen Versicherungsgericht 09.02.2007 EL 2006/30 Saint-Gall Versicherungsgericht
09.02.2007 EL 2006/30 San Gallo Versicherungsgericht 09.02.2007 EL 2006/30

Art. 56 Abs. 1 ATSG, Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG: Die Sistierung des
Verwaltungsverfahrens kann entgegen der höchstrichterlichen Praxis durchaus die Gefahr
eines nicht wieder gutzumachen Nachteils entstehen lassen, so dass auf eine gegen die
Sistierungsverfügung gerichtete Beschwerde einzutreten ist. Es ist gerechtfertigt, das
EL-Verfahren bis zum Abschluss der Sachverhaltsabklärung im IV-Verfahren der Ehefrau
des EL-Ansprechers zu sistieren, denn es wäre verfahrensökonomisch unsinnig, wenn die
Arbeitsunfähigkeit der Ehefrau des EL-Ansprechers parallel durch die IV-Stelle und durch
die EL-Durchführungsstelle abgeklärt werden müsste (Entscheid des Versicherungsgerichts
des Kantons St. Gallen vom 9. Februar 2007, EL 2006/30).

St.Gallen Versicherungsgericht Saint-Gall Versicherungsgericht San Gallo
Versicherungsgericht EL - Ergänzungsleistungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.